



Nachweise zum Antrag auf Eintragung als Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in oder Stadtplaner/in aufgrund fachrichtungsbezogener berufspraktischer Tätigkeit („Autodidaktenregelung“, § 8 Abs. 1 NArchtG)

• Berufspraktische Tätigkeit

Bescheinigung(en) von Berufsangehörigen der jeweiligen Fachrichtung, dass der Antragsteller mindestens 7 Jahre fachrichtungsbezogen berufspraktisch unter Aufsicht gearbeitet hat.

• Vorlage eigener Arbeiten

Planungsunterlagen zu in der Regel mindestens 7 Objekten (Entwurfspläne – Maßstab 1 : 100) sowie zu einem Objekt mindestens 2 Ausführungs- und Detailzeichnungen (Maßstab 1 : 50 bzw. 1 : 20)

• Lebenslauf und Zeugnisse über die Ausbildung und den beruflichen Werdegang

• Beschäftigungsarten

- Die Beschäftigungsart **freischaffend** ist durch eine Bescheinigung des Steuerberaters, des Finanzamtes oder des/der Büropartner(s) nachzuweisen.
- Die Beschäftigungsart **angestellt** wird durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen. Arbeitslose Antragsteller legen eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit vor, ggf. Kopie des Bewilligungsbescheides.
- **Beamtete** Antragsteller reichen eine Kopie ihrer Ernennungsurkunde und eine aktuelle Bescheinigung des Dienstherrn über die Art der Tätigkeit ein.
- **Baugewerblich tätige** Antragsteller legen eine Gewerbeanmeldung oder einen Handelsregistrauszug mit Gesellschafterliste vor.

• Für freischaffende Antragsteller

Nachweis einer durchlaufenden Haftpflichtversicherung (vgl. **Ziffer 3** des Antrags)

• Beleg über die Zahlung der **Eintragungsgebühr: 1.585,00 EUR.**

Bitte fügen Sie einen Beleg, z.B. Ausdruck der Überweisung bei Online-Banking über die Zahlung bei.

Die **Bankverbindungen** lauten:

Nord/LB Hannover: BIC NOLADE2HXXX - IBAN: DE55 2505 0000 0101 4747 81

Commerzbank Hannover: BIC COBADEFFXXX - IBAN: DE97 2504 0066 0338 8345 00

Die Eintragungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr in Höhe von 285,00 EUR sowie der Gebühr für die Durchführung der **Leistungsprüfung** in Höhe von **1.300,00 EUR.**

• Nachweis der Berufsbefähigung durch Leistungsprüfung – Fachrichtung Architektur

Die Eintragung in die Architektenliste setzt gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 b NArchtG voraus, dass Sie den Erwerb der für die Erfüllung der Berufsaufgaben in der beantragten Fachrichtung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen (vgl. § 2 Abs. 1 bis 5 NArchtG) durch eine Leistungsprüfung nachweisen, die in ihren Anforderungen den Anforderungen an den Abschluss eines Studiums der beantragten Fachrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 NArchtG entspricht. Die Leistungsprüfung wird von mindestens drei von der Architektenkammer beauftragten Professoren an einer Hochschule abgenommen.

Die Leistungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, der durch einen mündlichen Teil ergänzt werden kann. Die schriftliche Leistungsprüfung besteht aus den nachfolgenden Leistungsteilen:

Entwurf und Gestaltung; Bearbeitungsdauer 8 Stunden

Zu bearbeiten ist eine Entwurfsaufgabe, welche die Bewältigung eines differenzierten Raumprogrammes beinhaltet. Erarbeitet werden soll der Entwurf eines mehrgeschossigen „hybriden“ Gebäudes (z. B. Wohn- und Verwaltungsbau) einschließlich städtebaulicher Aspekte. Baurechtliche und organisatorische Kriterien fließen ein. Es wird erwartet, dass funktionale, technische und ästhetische Wechselwirkungen erkannt werden und sich im Gebäudeentwurf widerspiegeln.

Leistungen

- Skizzenhafte Baumassenstudie (Darstellung in räumlichen Skizzen)
- Grundrisse
- Schnitte
- Ansichten
- Konzeption von Einrichtungen

Hilfsmittel

- Wohnungsbaunormen
- Neufert-Bauentwurfslehre



Technik und Konstruktion; Bearbeitungsdauer 6 Stunden

Aus dem umfassenden Leistungsbereich der ausführungsgerechten Durcharbeitung vorgegebener Entwurfskonzepte sind Fragestellungen zu Rohbauarbeiten (Mauerwerks- und Skelettbau) und zu Ausbauarbeiten (schwerer/leichter Ausbau) zu bearbeiten. Hierzu gehören Lösungsansätze zur Tragwerksgestaltung. Weiterhin sind Fragen zur Technischen Gebäudeausrüstung zu beantworten (Heizung, Lüftung, Sanitäre Installation, Elektroinstallation, Gas- und Wasserversorgung, Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung). Zudem sind ausreichende Kenntnisse zur Baustoffkunde, zur Bauphysik (Wärme- und Schallschutz) sowie zum Brandschutz nachzuweisen.

Leistungen

- Skizzenhafte und zeichnerische Darstellungen konstruktiver Schnitte
- Textliche Beschreibungen
- Überschlägige Berechnungen

Hilfsmittel

- Einschlägige Normen
- Bautabellenbücher
- Einschlägige Fachliteratur zu vorgenannten Themenfeldern

Bau- und Planungsrecht; Bearbeitungsdauer 2 Stunden

Erwartet werden Kenntnisse über die Grundlagen des öffentlichen Baurechts, die sich an den allgemeinen Fragestellungen zur Bearbeitung einer Entwurfsaufgabe orientieren. Nachzuweisen sind Fähigkeiten, die vorbeschriebenen Kenntnisse im komplexen Zusammenhang der architekturbezogenen Planung von Bauvorhaben unter besonderer Beachtung des städtebaulichen Planungsrechts, Bauordnungsrechts einschließlich des Denkmalschutzes und der damit verbundenen Verwaltungsverfahren anzuwenden.

Leistungen

- Textliche Beschreibungen (Antworten) zu Einzelfragestellungen (Klausuraufgaben)
- Ggf. skizzenhafte und zeichnerische Ergänzungen zu vorstehenden Antworten

Hilfsmittel

- Textausgaben der vorstehenden Regelwerke (z. B. BauGB, BauNVO, NBauO inkl. DVO, NDSchG)

Baudurchführung; Bearbeitungsdauer 2 Stunden

Nachzuweisen sind Kenntnisse des privaten Baurechts, die sich an den allgemeinen Fragestellungen zur Durchführung einer Baumaßnahme orientieren. Es werden Kenntnisse insbesondere der werkvertragsrechtlichen Grundlagen sowie der allgemeinen Grundlagen zur Baustellenorganisation und -ablaufplanung und der Kooperation mit der Bauherrschaft erwartet.

Erwartet werden Kenntnisse u. a. der Grundsätze von BGB und VOB, HOAI, Grundlagenwissen zum Vergaberecht (VOB/A, VOL/A, VOF) etc. sowie insbesondere deren praktische Anwendung bei der Baudurchführung, des Weiteren Kenntnisse der Grundzüge vertraglicher Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer; des Werk- und Dienstvertragsrechts nach BGB, Unternehmereinsatzformen, Haftungsrisiken und prozessuale Streitigkeiten.

Leistungen

- Textliche Beschreibungen (Antworten) zu Einzelfragestellungen (Klausuraufgaben)
- Ggf. skizzenhafte und zeichnerische Ergänzungen zu vorstehenden Antworten

Hilfsmittel

- Textausgaben der vorstehenden Regelwerke

Die in den Erläuterungen zum Antrag erwähnten Hilfsmittel sowie Zeichenbrett für DIN A 2 und Zeichengerät, Zeichen- und Skizzenpapier sowie Schreibpapier sind vom Teilnehmer mitzubringen.

• **Nachweis der Berufsbefähigung durch Leistungsprüfung – Fachrichtung Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung**

Die vorstehenden Ausführungen zur Leistungsprüfung gelten entsprechend.

Stand: 01.01.2019



2. ANTRAGSTELLUNG

Ich beantrage die Eintragung in die Architektenliste des Landes Niedersachsen als

- Architektin / Architekt
- Innenarchitektin / Innenarchitekt
- Landschaftsarchitektin / Landschaftsarchitekt
- Stadtplanerin / Stadtplaner

Beschäftigungsart (vgl. Nachweise zum Antrag):

- freischaffend
- baugewerblich tätig
- angestellt (ggf. arbeitslos)
- beamtet

Büroanschrift:

Bürobezeichnung, Firma,
Arbeitgeber **oder** Dienststelle:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

3. BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Bewerber, die in die Beschäftigungsart „**freischaffend**“ eingetragen werden, müssen bei der Eintragung eine **ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtgefahren aus ihrer Berufstätigkeit durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung** nachweisen. (s. Anlage 1)

Versicherer

Straße

PLZ / Ort

Telefon

Versicherungsnummer



Die **Berufshaftpflichtversicherung** ist aufrechtzuerhalten, solange der Berufsangehörige mit dem **Zusatz „freischaffend“** in die Architektenliste eingetragen ist.

- Eine aktuelle Versicherungsbestätigung (**Anlage 1**) füge ich bei.
- Ich bin „**freier Mitarbeiter**“ in dem/den in Abschnitt 2 genannten Büro/s und besitze keine eigene Berufshaftpflichtversicherung, sondern bin über das/die Büro/s gegen Haftpflichtgefahren mitversichert. Eine Erklärung zur Haftpflichtversicherung (s. **Anlage 2**) füge ich nebst Versicherungsbescheinigungen der Büros (s. **Anlage 3**) sowie Bestätigungen der Versicherungsgesellschaften (s. **Anlage 1**) bei.
- Ich beantrage die **Befreiung von der Versicherungspflicht** (bitte entsprechende Nachweise beifügen), wegen
 - Existenzgründung (**Anlage 4**)
 - Krankheit (**Anlage 5**)
 - Elternzeit (**Anlage 5**)
 - sonst. persönl. Gründe (**Anlage 5**)

4. BERUFSAUSBILDUNG

Über bereits erfolgreich absolvierte Ausbildungen lege ich Fotokopien der Urkunden / Zeugnisse vor:

Ausbildungsstätte (Name und Ort)	Art der Ausbildung / Prüfung (z. B. Bauzeichnerausbildung, Meisterprüfung, Studienabschluss)	Datum der Prüfung

5. PRAKTISCHE TÄTIGKEIT

Ich war mindestens **sieben Jahre** in den Berufsaufgaben der beantragten Fachrichtung unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person praktisch tätig. Hierüber lege ich entsprechende Tätigkeitsnachweise vor (Bescheinigungen der aufsichtsführenden Personen - Vollzeit/Teilzeit).

von - bis	Art der Tätigkeit/Vollzeit/Teilzeit	Arbeitgeber / Dienstherr



6. DATENSCHUTZ/VERÖFFENTLICHUNG

Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach § 30 NArchG. Die Architektenkammer darf über Eintragungen aus den Listen Auskunft erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird (vgl. § 30 Abs. 6 NArchG).

Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtungen, Beschäftigungsarten, Herkunftsstaat und ggf. Daten zur Berufshaftpflichtversicherung dürfen veröffentlicht und an andere zum Zweck der Veröffentlichung übermittelt werden (z. B. auf der **Homepage** der Architektenkammer Niedersachsen, in Printverzeichnissen etc.), sofern der Eingetragene der Veröffentlichung nicht widerspricht.

Mit dieser Veröffentlichung meiner Daten bin ich

- einverstanden.
 nicht einverstanden.

7. ERKLÄRUNG

Ich erkläre, dass

- mir die Ausübung des Berufes nicht nach §§ 70 des Strafgesetzbuches – auch nicht vorläufig gemäß § 132 a der Strafprozessordnung – oder nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung untersagt worden ist, (Text der Bestimmungen nachfolgend abgedruckt)
- ich innerhalb der letzten 10 Jahre vor Stellung des Antrages im Zusammenhang mit der Berufsausübung nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wurde,
- meines Wissens gegen mich kein solches Strafverfahren und kein Verfahren zur Untersagung der Berufsausübung eingeleitet worden ist,
- ich innerhalb der letzten zehn Jahre vor Stellung des Antrages **keine Vermögensauskunft** (früher: eidesstattliche Versicherung) geleistet habe, (ggf. sind zusätzliche Erläuterungen zu geben)
- über mein Vermögen innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Antrages **kein Insolvenzverfahren** eröffnet und **kein Eröffnungsantrag mangels Masse** abgewiesen worden ist, (ggf. sind zusätzliche Erläuterungen zu geben),

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

_____, den _____
(Ort, Datum)

(eigenhändige Unterschrift)



Auszug aus den Gesetzestexten:

§ 70 des Strafgesetzbuches

§ 70 Anordnung des Berufsverbots

- (1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er unter Missbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebetriebes für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren verbieten, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr erkennen lässt, dass er bei weiterer Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebetriebes erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird. Das Berufsverbot kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht.
- (2) War dem Täter die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebetriebes vorläufig verboten (§ 132 a der Strafprozessordnung), so verkürzt sich das Mindestmaß der Verbotsfrist um die Zeit, in der das vorläufige Berufsverbot wirksam war. Es darf jedoch drei Monate nicht unterschreiten.
- (3) Solange das Verbot wirksam ist, darf der Täter den Beruf, den Berufszweig, das Gewerbe oder den Gewerbebetrieb auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.
- (4) Das Berufsverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit eines wegen der Tat angeordneten vorläufigen Berufsverbots eingerechnet, soweit sie nach Verkündigung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

§ 132 a der Strafprozessordnung

Vorläufiges Berufsverbot

- (1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Berufsverbot angeordnet werden wird (§ 70 des Strafgesetzbuches), so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluss die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebetriebes vorläufig verbieten. § 70 Abs. 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.
- (2) Das vorläufige Berufsverbot ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist, oder wenn das Gericht im Urteil das Berufsverbot nicht anordnet.

§ 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung

Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit

- (1) Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Untersagung kann auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person sowie auf einzelne andere oder auf alle Gewerbe erstreckt werden, soweit die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende auch für diese Tätigkeiten oder Gewerbe unzuverlässig ist. Das Untersagungsverfahren kann fortgesetzt werden, auch wenn der Betrieb des Gewerbes während des Verfahrens aufgegeben wird.

Architektenkammer Niedersachsen
Eintragungsausschuss
Laveshaus
Friedrichswall 5
30159 Hannover

Versicherungsbestätigung

gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 oder 2 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) in der Fassung vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. 19/2017 S. 356 ff.)

Hiermit bestätigen wir, dass für

seit dem _____ bei dem Versicherungsunternehmen

Name: _____

Anschrift: _____

unter der Versicherungsnummer: _____

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als

Architekt/in – Innenarchitekt/in – Landschaftsarchitekt/in – Stadtplaner /in – (Unzutreffendes bitte streichen)

in der Form einer durchlaufenden Versicherung besteht. Die Berufshaftpflichtversicherung reicht mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus.

Die maximale Versicherungssumme des Versicherers je Versicherungsfall beträgt

für Personenschäden _____ EUR

für Sach- und Vermögensschäden _____ EUR

Die gesetzlichen Mindestdeckungssummen stehen _____ -fach im Jahr zur Verfügung (Maximierung).

Die „freien Mitarbeiter“ des oben genannten Büros sind gegen Berufshaftpflichtgefahren mitversichert.

Die Funktion der Architektenkammer Niedersachsen als zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 VVG gem. § 25 Abs. 1 Nr. 11 NArchTG und die daraus resultierende Anzeigepflicht ist uns bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel des Versicherungsunternehmens

Architektenkammer Niedersachsen
Eintragungsausschuss
Laveshaus
Friedrichswall 5
30159 Hannover

Erklärung zur Berufshaftpflichtversicherung

gem. §§ 10 Abs. 2 S. 1, 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG)

Hiermit erkläre ich, dass ich für folgende Architekturbüros als „**freie/r Mitarbeiter/in**“ tätig bin
(weitere Büros ggf. bitte auf der Rückseite eintragen):

A) Büro: _____

B) Büro: _____

C) Büro: _____

Ich versichere, dass alle aufgeführten Büros gemäß den **beigefügten Versicherungsbescheinigungen der Büros** gegen Berufshaftpflichtgefahren versichert sind **und** dass meine Tätigkeit als „freie/r Mitarbeiter/in“ der Büros jeweils in die Versicherungen mit eingeschlossen ist. Sollte ich für andere Büros als freier Mitarbeiter tätig werden, werde ich dies der Architektenkammer unverzüglich durch Vorlage einer Versicherungsbescheinigung des jeweiligen Büros anzeigen.

Bei Übernahme eines Eigenauftrags, werde ich **vor Vertragsabschluss** eine **eigene** Berufshaftpflichtversicherung abschließen und der Architektenkammer diese Versicherung durch Vorlage einer Bestätigung der Versicherungsgesellschaft nachweisen.

Datum

Unterschrift

Architektenkammer Niedersachsen
Eintragungsausschuss
Laveshaus
Friedrichswall 5
30159 Hannover

Versicherungsbescheinigung des Architekturbüros

gem. §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 1 oder 2 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG)

Hiermit versichern wir, dass Frau/Herr

Name: _____

Anschrift: _____

in dem Architekturbüro

Name: _____

Anschrift: _____

als „**freie/r Mitarbeiter/in**“ beschäftigt ist. Das Büro ist gemäß den Anforderungen des § 11 Abs. 1 oder 2 NArchTG gegen Berufshaftpflichtgefahren versichert. Die Tätigkeit des/der „freien Mitarbeiters / Mitarbeiterin“ für das Büro ist in diese Versicherung mit eingeschlossen.

Eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft ist beigelegt.

Datum

(für das Architekturbüro)

Architektenkammer Niedersachsen
Eintragungsausschuss
Laveshaus
Friedrichswall 5
30159 Hannover

Antrag auf Befreiung von dem Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
gem. § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG)

Ich beantrage, vom Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (§ 11 Abs. 1 NArchTG) wegen **Existenzgründung** gem. § 11 Abs. 3 NArchTG befreit zu werden.

Ich versichere, dass ich

1. **bisher noch keine eigenverantwortliche Tätigkeit** für andere ausgeübt habe (bitte **Nachweis beifügen**: Bescheinigung des Steuerberaters/ Finanzamts bzw. Kopie des letzten Einkommensteuerbescheides, dass derzeit keine Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit erzielt werden), und dass ich dies für absehbare Zeit auch nicht in Aussicht habe,
2. **vor der Entgegennahme meines ersten Auftrags** als Architekt für andere tätig zu werden, eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen und der Architektenkammer durch Vorlage einer Bestätigung der Versicherungsgesellschaft nachweisen werde.

Mir ist bekannt, dass die beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht **längstens für ein Jahr gilt** und der Eintragungsausschuss der Architektenkammer gem. § 21 Abs.1 Satz 1 Nr. 3b NArchTG verpflichtet ist, mich aus der Architektenliste zu streichen, wenn ich nach Ablauf des Jahres oder im Falle einer eigenverantwortlichen Tätigkeit für Dritte die Berufshaftpflichtversicherung nicht dementsprechend abschließe und nachweise.

Gleichzeitig ist mir bekannt, dass ich nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 NArchTG zusätzlich berufsrechtlich verpflichtet bin, mich im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeit gegen Haftpflichtgefahren zu versichern. Verstöße gegen diese Berufspflicht können in einem berufsgerichtlichen Verfahren geahndet werden.

Datum

Unterschrift

Name:

Anschrift:

Architektenkammer Niedersachsen
Eintragungsausschuss
Laveshaus
Friedrichswall 5
30159 Hannover

Antrag auf Befreiung von dem Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung

gem. § 11 Abs. 1, 4 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG)

Ich beantrage, vom Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (§ 11 Abs. 1 NArchTG) wegen **Nichtausübung des Berufes aus persönlichen Gründen aus folgendem Grund** befreit zu werden:

Ruhestand Krankheit Elternzeit sonstige persönliche Gründe

Erläuterungen/Dauer: _____

Ich versichere, dass ich

1. derzeit **keine** eigenverantwortlichen Aufträge für andere ausübe (bitte **Nachweis beifügen**: Bescheinigung des Steuerberaters/Finanzamts bzw. Kopie des letzten Einkommensteuerbescheides) und dass derzeit keine Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit erzielt werden) und dass ich auch in absehbarer Zeit keine eigenverantwortliche Tätigkeit für andere ausüben werde,
2. im Falle einer Wiederaufnahme der Tätigkeit für Dritte **vor** Abschluss eines Auftrags eine Berufshaftpflichtversicherung als durchlaufende Jahresversicherung abschließen und der Architektenkammer durch Vorlage einer Bestätigung der Versicherungsgesellschaft nachweisen werde.

Mir ist bekannt, dass die beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht ausschließlich für den Zeitraum der Nichtausübung des Berufes gilt und der Eintragungsausschuss der Architektenkammer gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b NArchTG verpflichtet ist, mich aus der Architektenliste zu streichen, wenn ich als freischaffendes Kammermitglied eine eigenverantwortliche Tätigkeit für andere ausübe und gleichwohl eine Berufshaftpflichtversicherung nicht dementsprechend abschließen und nachweise.

Gleichzeitig ist mir bekannt, dass ich nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 NArchTG zusätzlich berufsrechtlich verpflichtet bin, mich im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeit gegen Haftpflichtgefahren zu versichern. Verstöße gegen diese Berufspflicht können in einem berufsgerichtlichen Verfahren geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift